

Satzung

des Vereins „Parkinson-Forum Freiburg-Breisgau-Schwarzwald“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. 1. Der Verein führt den Namen Parkinson-Forum Freiburg-Breisgau-Schwarzwald.
1. 2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
1. 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

3. 1. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation für an der Parkinson-Krankheit (Morbus Parkinson) und anderen ähnlichen chronischen Erkrankungen (atypische Parkinson-Syndrome) erkrankten Personen und deren Angehörigen bzw. Lebenspartnern.
3. 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der Selbstbestimmung der Erkrankten und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie der Verbesserung der Lebensqualität von an Parkinson oder ähnlichen Erkrankungen betroffenen Personen.
3. 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beratung und Betreuung von Parkinsonerkrankten und ihren Angehörigen/Lebenspartnern, um deren Integration in Familie, Beruf und Gesellschaft zu unterstützen,
 - b) Information über die Krankheit, über aktuelle Therapien und über Regeln im Sozialrecht,
 - c) Information und Hilfestellung von Betroffenen zur Bewältigung des Alltags,
 - d) Förderung des Austausches von Erfahrungen und Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit der Krankheit,
 - e) Förderung und Stärkung sozialer Kontakte und des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder sowie der Motivation zur gegenseitigen Hilfe,
 - f) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Krankheit, über die Probleme von Erkrankten und deren Angehörige/Lebenspartner sowie über den Umgang mit Erkrankten,
 - g) Beratung und Aufklärung der Institutionen und handelnden Personen des Gesundheits- und Sozialwesens,
 - h) Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, den Apotheken, medizinischen Assistenzberufen, Therapeuten, Pflegeberufen, dem medizinischen Fachhandwerk sowie mit Krankenkassen, Krankenversicherungen und Behörden,
 - i) Förderung von geeigneten Gymnastik- und Bewegungsangeboten für Parkinsonerkrankte.
3. 4. Der Verein kann mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Er kann diesen als Mitglied beitreten.
3. 5. Der Verein kann zur Sicherstellung einer ortsnahen Betreuung der Vereinsmitglieder örtliche Parkinson-Selbsthilfegruppen oder Sektionen bilden. Ebenso können Gesprächskreise für Jungerkrankte und tiefe hirnstimulierte (THS) Parkinsonbetroffene gebildet werden. Deren Organisationsleiter werden in Absprache mit dieser Gruppe vom Vorstand eingesetzt; sie nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil. Nähere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit und selbstlose Tätigkeit

4. 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

5. 1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. 2. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. 3. Ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

6. 1. Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder) können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
6. 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages.
6. 3. Mitglieder müssen nicht zwingend zum Personenkreis nach § 3 Abs. 1 gehören. Es reicht die Bereitschaft, Ziele und Zweck des Vereins fördern zu wollen (Fördermitglieder). Fördermitglieder haben kein Stimm-, Antrags- und Wahlrecht im Verein.
6. 4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vereinigungen mit einem gleichen oder ähnlichen Satzungszweck ist zulässig.
6. 5. Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

7. 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie mit der Auflösung des Vereins.
7. 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
7. 3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Störung des Vereinsfriedens oder ein Beitragsrückstand von einem Jahr. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht die Anrufung der

Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dabei kann nach Erkrankten, nach Angehörigen/Lebenspartnern und nach Förderern differenziert werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Dies kann in Form einer Beitragsordnung erfolgen. Dazu bedarf es der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

10. 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

10. 2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter einschließlich des Berichts des Schatzmeisters,
- d) die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und deren Vertreter,
- e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Anrufungsfällen,
- i) die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft,
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

10. 3. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

10. 4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10. 5. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen der Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgelegt wird, einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. An Mitglieder, die dazu ihre Einwilligung erteilt haben, kann die Einladung auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage nach der Absendung der Einladung.

10. 6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt (Antrag zur Tagesordnung). Die

Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Darüber hinaus kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss in der Versammlung ergänzt werden.

10. 7. Anträge zur Tagesordnung, die die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, und die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. 8. Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
10. 10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters, die bzw. der nicht dem Vorstand angehört, ist zulässig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer zu wählen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
10. 11. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
10. 12. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies fordert, erfolgen Abstimmungen geheim.
10. 13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. 14. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. 15. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur eine Person zur Wahl, kann offen gewählt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
10. 16. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt die betroffene Person als nicht gewählt.
10. 17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

11. 1. Der Vorstand hat den Verein zu leiten und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat auf die Förderung des Vereinszwecks zu achten. Ihm obliegt ferner die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des anvertrauten Vereinsvermögens.
11. 2. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,
 - d) sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer. Den Beisitzern können bestimmte Aufgaben übertragen werden.

11. 3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
11. 4. Anträge für Förder- und Finanzmittel bei den Förderstellen, Krankenkassen und öffentlichen Stellen können durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertretungsberechtigt gestellt und gezeichnet werden.
11. 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Für die Wahl reicht die einfache, gültige Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aus; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter in Personalunion betrauen.
11. 7. Die Vorstandsmitglieder werden in jeweils gesonderten Wahlgängen bestimmt.
11. 8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
11. 9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
11. 10. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sieben Tagen. Vorstandsmitglieder, die dem zugestimmt haben, können auf elektronischem Wege eingeladen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.
11. 11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
11. 12. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen.
11. 13. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten die in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet.
11. 14. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen. Die besonderen Vertreterinnen bzw. Vertreter haben das Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

11. 15. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte ein/e Büro/Geschäftsstelle und eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
11. 16. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte, Ansprechpartner und Ausschüsse einsetzen. Deren Mitarbeit ist ehrenamtlich. Beiräte und Ansprechpartner nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
11. 17. Die Korrespondenz der Vorstandsmitglieder ist in Absprache mit dem/der Vorsitzenden zu erledigen.

§ 12 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

12. 1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 Prozent der zu einer satzungsgemäß stattfindenden Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
12. 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

14. 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
14. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 26.09.2017